

# ZH\_OBERGERICHT LF250003 vom 14. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF250003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250003)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF250003 du 14 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF250003 del 14 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 4

Februar 2020 E. 4.2.). Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine vorläufige, unpräjudizielle Prüfung ohne materiellrechtliche Wirkung. Im Zweifelsfall sind Dokumente zu eröffnen, damit die am Nachlass Beteiligten die Möglichkeit haben, ihre Rechte vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen (BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Auf-

- 4 - lage 2023, Art. 557 N 11 m.w.H.). Die eröffnende Behörde hat darüber hinaus eine Pflicht zur Erbenermittlung durch die ihr zur Verfügung stehenden Mittel (BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Auflage 2023, Art. 557 N 7). Über die formelle und materielle Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung und die definitive Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse befindet das Eröffnungsgericht nicht. Dies bleibt im Streitfall dem anzurufenden ordentlichen Zivilgericht vorbehalten (THOMAS ENGLER / INGRID JENT-SØRENSEN, Behördliche Mitwirkung beim Erbgang – Mechanik eines "eigenartigen" Verfahrens, SJZ 113, S. 422). Die Kammer prüft nach ständiger Praxis lediglich, ob das Einzelgericht bei der Testamentseröffnung im beschriebenen beschränkten Rahmen zutreffend vorgegangen ist (OGer ZH LF150040 vom 23. Oktober 2015, E. 3.3., OGer ZH LF160054 vom 29. September 2016, E. 2.3., OGer ZH LF170023 vom 7. November 2017, E. 4.2.). 3.1. In ihrer Berufung bringt die Berufungsklägerin vor, es sei der letzte Wille ihrer Schwester gewesen, dass die drei Geschwister zu gleichen Teilen berücksichtigt würden. Die Erblasserin habe ihr bereits im Sommer mitgeteilt, dass sie ihr damaliges Testament nichtig erklärt habe und dies so auch an ihrem Todestag bestätigt. Die Erblasserin habe eine Freundin damit beauftragt, die Angelegenheit mit dem Notariat zu klären. Der Berufung legt die Berufungsklägerin einen E-Mail-Verkehr zwischen dieser Freundin und dem Notariat Winterthur-Altstadt bei (act. 4/1). Wie gesehen entscheidet das Testamentseröffnungsgericht nicht endgültig über die Erbenstellung. Da die Eröffnungsbehörde alle eingelieferten Dokumente, die dem Inhalt nach eine Anordnung auf den Tod darstellen, eröffnen muss, ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die eingereichte öffentliche letztwillige Verfügung vom 16. Juni 2023 eröffnet hat. Die Berufungsklägerin stellt denn auch weder die Erbenermittlung durch die Vorinstanz in Frage, noch dass es sich beim eröffneten Dokument um eine letztwillige Verfügung handle oder dass deren prima facie Auslegung korrekt vorgenommen worden sei. Die Berufungsklägerin zweifelt vielmehr die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung an, wofür das vorliegende Berufungsverfahren nicht zur Verfügung

- 5 - steht. Wie bereits erwähnt und wie in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils vom

### E. 9

Januar 2025 ebenfalls festgehalten ist die Anfechtung des Testaments dem zivilrechtlichen Klageverfahren vorbehalten. 3.2. Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 4. Die nicht streitige Testamentseröffnung vor erster Instanz wandelt sich in zweiter Instanz in eine vermögensrechtliche streitige Angelegenheit (vgl. etwa OGer ZH LF170058 vom 12. Januar 2018, E. 5.1 mit Verweis auf LF140076 vom

### **E. 13**

Oktober 2014, E. 7; LF130039 vom 27. Juni 2013, E. 5). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Entscheidgebühr ist bei einem Streitwert von geschätzt gut Fr. 1 Mio. sowie angesichts des geringen Aufwands und der überschaubaren Schwierigkeit in Anwendung von §§ 4, 8 und 12 GebV OG auf Fr.750.00 festzusetzen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.